



Jahresbericht
2023

Liebe Leserinnen und Leser!

2023 war ein Jahr, das uns erfreuliche Zuwächse bei den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten brachte. Das zeigt, dass die gestiegenen Mitgliederzahlen und die Ergebnisse aus den Aufteilungsverhandlungen der letzten Jahre, in denen wir höhere Vergütungsanteile für die Bildrecht-Mitglieder erzielen konnten, nachhaltig wirken.

Auch im Berichtsjahr hat sich der Kreis der Bezugsberechtigten in allen vertretenen Bild-Sparten erweitert. Dabei zeigt sich ein deutlicher Trend: Neben der hohen Zahl an etablierten Bildschaffenden, die die Vorteile der Bildrecht-Mitgliedschaft nutzen, verzeichnen wir auch viele jüngere Neumitglieder, die vom Beginn ihrer Tätigkeit an darauf achten, ihre urheberrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Auch Agenturen mit ihren großen Pools an Fotos und Infografiken zählen inzwischen zu unseren Bezugsberechtigten. Dazu hat die Bewusstseinsarbeit im Rahmen unserer Kampagne „Dein Bild. Dein Recht.“ wesentlich beigetragen. Unter anderem durch Informationsveranstaltungen mit den Innungen der Berufsfotografie, der Interessensvertretung designaustria, mit Kunstvereinen, an Universitäten, Fachhochschulen und an anderen Ausbildungsstätten.

Diese Entwicklung ist die Grundlage für die angestrebte Social-Media-Bildlizenz, welche die Massennutzung professioneller Bilder durch private User:innen auf Social-Media-Plattformen vergüten soll. Denn wir vertreten damit einen Großteil der in Österreich verbreiteten Bildwerke. Nächster Schritt wird der Antrag bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung durch die Bildrecht sein. Danach sind Verhandlungen mit den großen Internetplattformen möglich.

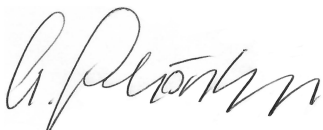
Im Berichtsjahr wurde die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht durch die Aufsichtsbehörde mit Blick auf die Urheberrechtsnovelle 2021 sowie auf technologische Veränderungen und Marktgegebenheiten hin erweitert. Die Verteilung der Tantiemen an die Bezugsberechtigten der Bildrecht wird seit einigen Jahren mit Hilfe einer CRM-Software berechnet und verwaltet, die mittlerweile die wesentlichen Unternehmensprozesse der Bildrecht erfasst. Ein externer Auditor hat im Berichtsjahr die automatisierten Verteilungsberechnungen der Bildrecht geprüft. Die Prüfung konnte Fehler bzw. bewusste Manipulationen ausschließen und hat die Richtigkeit der Verteilungsberechnungen im CRM-System der Bildrecht bestätigt.

2023 konnten wir auch einen gestiegenen Bedarf nach urheberrechtlicher Beratung – unter anderem auch im Zusammenhang mit vermehrten Online-Nutzungen – feststellen. Zudem sind wir in guten Gesprächen mit Institutionen in Bund, Ländern und Gemeinden, um die Online-Präsenz öffentlicher Sammlungen unter bestmöglicher Wahrung der Urheber:inneninteressen zu ermöglichen.

Der Einsatz der KI-Technologie und dessen Auswirkungen auf die einzelnen Bildsparten betrifft in einem großen Ausmaß selbstverständlich auch die Bildurheber:innen. Aus Sicht der Bildrecht hat der Gesetzgeber zunächst sicherzustellen, dass KI-Nutzungen auf Basis und im Einklang mit den bestehenden Rechten und Gesetzen geschehen. An diesem Thema arbeitet die Bildrecht hierzulande mit der spartenübergreifenden Initiative Urheberrecht Österreich (IUÖ) und europaweit im Board der Vereinigung der europäischen Bildwertungsgesellschaften. Denn eine urheberfreundliche Lösung wird von gemeinsamen europäischen Positionen zum Einsatz künstlicher Intelligenz abhängen.

Was soll mit meinem gestalterischen Lebenswerk passieren, wenn ich nicht mehr darüber entscheiden kann? Das fragen sich viele Künstler:innen und andere Bildurheber:innen. Im Jahr 2023 hat die Bildrecht eine Initiative mitinitiiert, die sich dem Thema Vor- und Nachlass widmet. Das *Österreichische Forum für Vor- & Nachlässe bildender Kunst* wird mit Unterstützung durch das BMKÖS im Jahr 2024 seine Arbeit aufnehmen. Im Zusammenwirken mit Künstler:innen und Erb:innen soll es dazu beitragen, wichtige künstlerische Positionen in Österreich zu sichern, wissenschaftlich zu bearbeiten und lebendig zu halten.

Herzliche Grüße



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer



Mag. Michael Kos
Präsident

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Verwertungsgesellschaft für Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration, Design sowie Tanz & Choreografie, die 1977 als gemeinnütziger Verein Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler gegründet. Am 24. April 2009 wurde diese in der Rechtsform einer GmbH konstituiert, im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in *Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte*. Der Verein Bildrecht nimmt die Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH wahr.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an Bildurheber:innen und sonstige Rechteinhaber:innen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von Bildurheber:innen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von Bildurheber:innen der Berufsgruppen Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2023 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungs-einrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

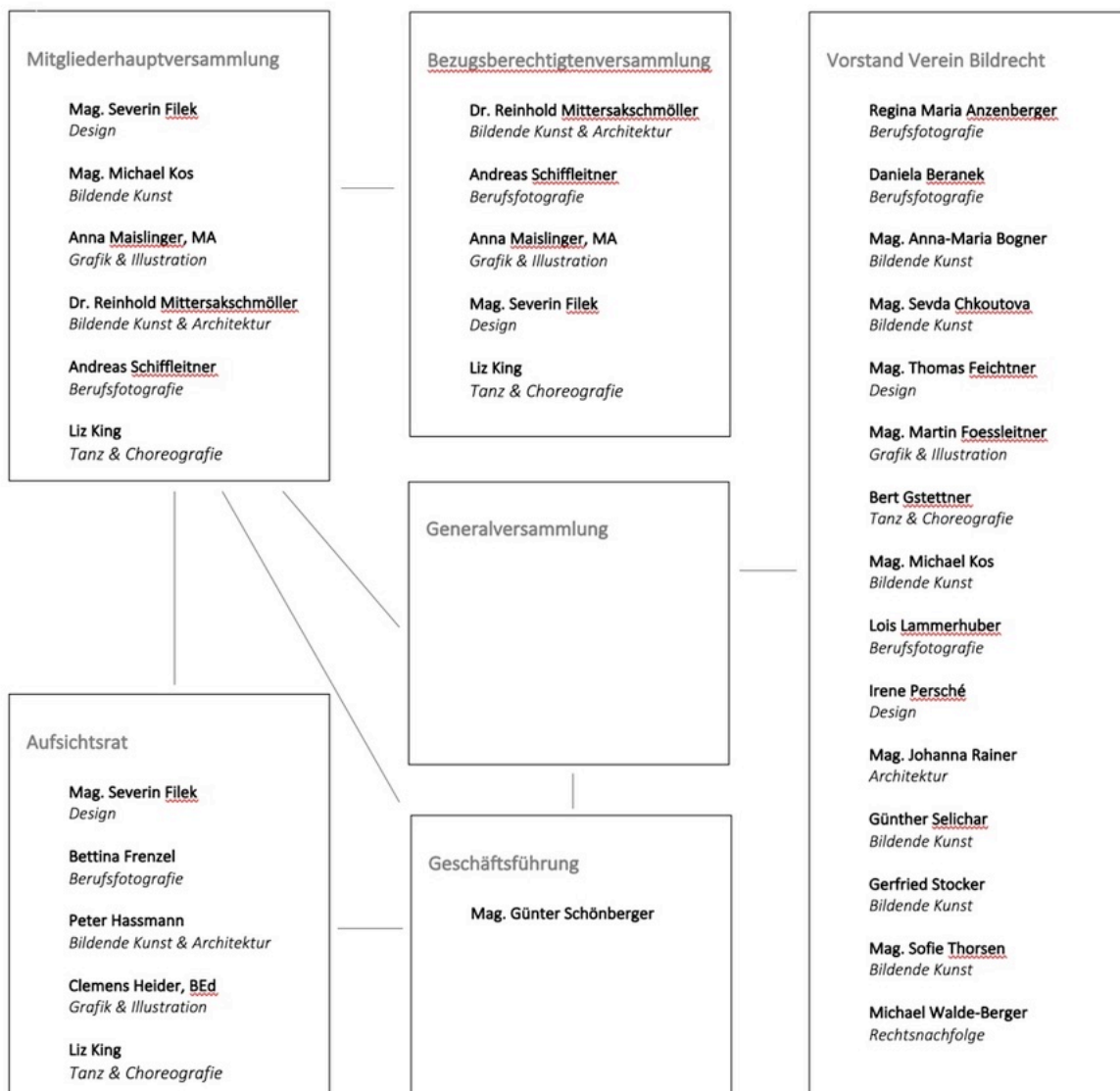
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre | Literar-Mechana

2. ORGANE

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet:



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2023 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten – a) Bildende Kunst & Architektur, b) Fotografie, c) Grafik & Illustration, d) Design, e) Tanz & Choreografie – wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Berufsfotografie
- Peter Hassmann | Bildende Kunst & Architektur
- Clemens Heider, BEd | Grafik & Illustration
- Liz King | Tanz & Choreografie

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten – gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht – bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmüller | Bildende Kunst & Architektur
- Andreas Schiffleitner | Berufsfotografie
- Anna Maislinger, MA | Grafik & Illustration
- Mag. Severin Filek | Design
- Liz King | Tanz & Choreografie

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Regina Maria Anzenberger | Lichtbild und Fotografie
Thomas Feichtner | Design
Bert Gstettner | Tanz & Choreografie

Michael Kos | Bildende Kunst
Günther Selichar | Bildende Kunst
Sofie Thorsen | Bildende Kunst

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7-9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2021 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt zehn Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die Tätigkeit der Bildrecht als Verwertungsgesellschaft gründet auf ihrer Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/29/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/179/Verteilungsbestimmungen_der_Bildrecht_gueltig_ab_01-01-2019_lpwJCWL.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2023 auf rund 8.100.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 44 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2023 vertritt die Bildrecht in Österreich mehr als 240.000 Künstler:innen aus der ganzen Welt.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2023 betragen die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten auf € 7.026.357,82.

Rechtekategorie	2023 in EUR	2022 in EUR
Reprographievergütung	2 193 063,39	1 534 059,17
Folgerechte	1 361 426,04	1 169 913,38
Kabelvergütung	567 777,00	476 618,11
Reproduktionsvergütung	498 342,60	390 182,17
Öffentliche Wiedergabe	38 121,73	34 436,60
Schulbuchvergütung	294 949,18	271 429,31
Speichermedienvergütung	907 851,02	8 125 813,55
Sendevergütung	172 757,80	169 590,24
Bibliothekstantieme	34 569,06	34 873,61
Nutzung Unterricht / Lehre 42g	950 500,00	125 000,00
Verleihvergütung	7 000,00	7 000,00
Einnahmen aus Rechten	7 026 357,82	12 338 916,14

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen € 45.271,72. Diese wurden zur Deckung der Aufwendungen verwendet.

Zum 31.12.2023 betragen die Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren € 5.585.215,57.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr gestiegen. Die Steigerung ist hauptsächlich auf Veränderungen in der Abschreibung und gestiegene Rechts- und Beratungskosten zurückzuführen.

Aufwendungen	2023 in EUR	2022 in EUR
Personalaufwand	464 718,33	449 414,95
Sonstige betriebliche Aufwendungen	483 911,81	392 176,47
Fremdleistungen	53 166,14	105 850,86
Abschreibungen	109 541,05	23 395,31
Gesamtsumme Kosten	1 111 337,33	970 837,59

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt € 4 368 667,32 an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung	2023 in EUR	2022 in EUR
Reprographievergütung	1 244 325,51	1 356 591,73
Folgerecht	1 255 707,53	928 909,86
Kabelvergütung	347 355,21	330 101,99
Reproduktionsvergütung	377 236,27	189 026,81
Sendevergütung	140 729,29	125 068,22
Speichermedienvergütung	449 427,43	3 055 904,00
Bibliothekstantiemen & Verleihvergütung	30 022,12	49 201,54
Nutzung Unterricht / Lehre 42g	492 985,84	0,00
Öffentliche Wiedergabe	28 415,44	25 966,02
Schulbuchvergütung	2 462,68	4 284,36
Gesamt	4 368 667,32	6 065 054,53

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen, bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten, können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

SKE-Entwicklung	2023 in EUR
SKE-Stand 01.01.2023	3 673 591,59
Dotierung	714 254,51
Verwendung	-1 019 643,04
Verwaltungskosten	-53 569,09
SKE-Stand 31.12.2023	3 314 633,97

Im Berichtsjahr konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 34 Ausstellungen/Veranstaltungen realisiert werden. Dabei wurden Werke von 91 Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Verwendung SKE	Kulturelle Förderung EUR	Soziale Förderung EUR	Gesamt EUR
Zuschüsse an Bezugsberechtigte	230 229,00	54 065,86	284 294,86
Förderung Interessensvertretung		105 050,00	105 050,00
Rechts-, Prüf- u Beratungsleistungen		165 743,78	165 743,78
Bildraum 01, 07, Bodensee u. Studio	444 781,59		444 781,59
Sonstiger Aufwand	7 156,36	12 616,45	19 772,81
Gesamt	682 166,95	337 476,09	1 019 643,04

6. GESCHÄFTSPROZESSE

Grundlage der Tantiemenberechnung sind Meldungen der Bezugsberechtigten – etwa über Ausstellungen, Werkveröffentlichungen bzw. erhaltene Honorare. Die Tantiemen werden seit einigen Jahren mit Hilfe einer CRM-Software berechnet und verwaltet und verteilt, welche diese zentralen Unternehmensprozesse der Bildrecht erfasst. Durch ein externes Audit wurden im Berichtsjahr alle automatisierten Verteilungsberechnungen der Bildrecht geprüft. Die Prüfung konnte Fehler bzw. bewusste Manipulationen ausschließen und hat die Richtigkeit der Verteilungsberechnungen im CRM-System der Bildrecht bestätigt.

7. BILANZ ZUM 31.12.2023

Aktiva

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	103 668,86	87 517,93	II. Kapitalrücklagen nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	411 860,33	576 774,53
1. Grundstücke und Bauten	673 953,61	715 507,59	IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	55 847,10	54 812,62		502 173,20	667 087,40
	729 800,71	770 320,21			
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	1. Rückstellungen für Abfertigungen	6 400,00	4 900,00
	860 630,44	884 999,01	2. sonstige Rückstellungen	102 650,00	118 230,00
B. Umlaufvermögen				109 050,00	123 130,00
I. Forderungen			C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
1. Forderungen aus Leistungen	438 796,19	221 248,52	SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	3 314 633,97	3 673 591,59
2. sonstige Forderungen	24 560,00	24 860,00			
	463 356,19	245 808,52	D. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8 334 696,96	8 022 012,80	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	5 585 215,57	4 504 562,99
	8 798 053,15	8 267 821,32	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16 448,72	40 782,97
			3. sonstige Verbindlichkeiten	131 162,13	143 665,38
			davon aus Steuern:	101 592,45	123 825,22
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	13 206,23	12 398,96
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	5 732 826,42	4 689 011,34
	9 658 683,59	9 152 820,33		9 658 683,59	9 152 820,33

8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2023

	2023	2022
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	7 026 357,82	12 338 916,14
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	45 271,72	140 038,14
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-53 166,14	-105 850,86
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-307 194,93	-296 475,90
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9 817,44	-19 962,54
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-138 157,84	-130 697,48
d) sonstige Sozialaufwendungen	-9 548,12	-2 279,03
	-464 718,33	-449 414,95
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-109 541,05	-23 395,31
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-483 911,81	-392 176,47
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	5 960 292,21	11 508 116,69
8. Erträge aus Wertpapieren	449,29	74,88
9. sonstige Zinserträge	621,50	554,75
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	1 070,79	629,63
11. Ergebnis aus der Rechtewahrmehmung	5 961 363,00	11 508 746,32
12. Zuwendungen an den SKE-Fonds	-660 685,42	-4 311 519,91
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-5 465 591,78	-6 984 894,62
14 Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	164 914,20	-212 331,79
14. Bilanzergebnis	0,00	0,00

9. GELDFLUSSRECHNUNG 2023

		2023
		T€
1	Umsatzeinzahlungen	6 809,0
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	45,0
3	- Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung	-6 412,0
Zwischensumme aus Z 1 bis 3		442,0
4	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	1,0
5	- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0
Zwischensumme aus Z 4 + 5		1,0
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0,0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0,0
8	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	443,0
9	+/- Netto-Geldfluss aus ao Posten	0,0
10	- Zahlungen für Ertragsteuern	0,0
11	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	443,0
12	+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,0
13	+ Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0,0
14	Einzahlungen aus Rückzahlung Verbundkredite	0,0
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-130,0
16	- Auszahlungen für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0,0
17	Auszahlungen für Gewährung von Verbundkrediten	0,0
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-130,0
19	Finanzierungsüberschuß/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)	313,0
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)	0,0
21	- Rückzahlungen von Eigenkapital	0,0
22	- Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals	0,0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0,0
24	+ Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme	0,0
25	- Auszahlungen für Tilgung von Finanzkrediten	0,0
26	- Auszahlungen für Tilgung von Verbundkrediten	0,0
27	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
28	Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)	313,0
29	+ Finanzmittelanfangsbestand	8 022,0
30	Finanzmittlendbestand	8 335,0

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		-165,0
2		Überleitungsposten:		
	a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereiches		154,0
	b)	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches		0,0
	c)	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		0,0
	d)	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva		-217,0
	e)	+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen		-14,0
	f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva		685,0
	g)	Verlustübernahme Stiller Gesellschafter		0,0
		Summe Überleitungsposten		608,0
3	=	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		443,0
		Kontrollsumme aus GFR		443,0
		Differenz		0,0

10. Bestätigungsvermerk

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

19

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

20

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht 2023 der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 28. Mai 2024

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

22

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:
AROTIN & SERGHEI: Metamorphosis 1 – exhibition – W&K Palais 2018 photo AxS
Foto: AxS © Bildrecht, Wien 2024

© Bildrecht, Wien 2024